

# **ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn**

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn**



Stand vom 04.10.2016

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich II, Frau Horn, Hauptstraße 21  
Telefon 033056 69-214, Email: [horn@glienicke.eu](mailto:horn@glienicke.eu)

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 sowie § 64 der Kommunal-verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), i. V. m. § 1 Abs.1, § 2 Abs.1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), beschließt die Gemeindevertretung Glienicke/Nordbahn folgende Satzung:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt eine Hundesteuer.  
Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat.  
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch mit dem 1. Tag des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 4 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
  - a) American Pitbull Terrier
  - b) American Staffordshire Terrier
  - c) Bullterrier
  - d) Staffordshire Bullterrier
  - e) Tosa Inu
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des § 4 (1) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall den Nachweis über keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier gegenüber der Gemeinde erbringt:
  - a) Alano
  - b) Bullmastiff
  - c) Cane Corso
  - d) Dobermann
  - e) Dogo Argentino
  - f) Doque de Bordeaux
  - g) Fila Brasileiro
  - h) Mastiff
  - i) Mastin Espanol
  - j) Mastino Neapolitano
  - k) Perro de Presa Canario
  - l) Perro de Presa Mallorquin
  - m) Rottweiler

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
  - a. den ersten Hund 50,00 Euro
  - b. den zweiten Hund 60,00 Euro
  - c. den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 Euro
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung jährlich 80,00 Euro je gefährlichem Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II/04 S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 4. Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier ausweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

## **§ 6 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von Hunden

- a. von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden bzw. von der Steuer befreit sind,
- b. vom Tierschutz- und ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen untergebracht sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a. Blindenbegleithunde
- b. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung**

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie ist als Jahresbetrag in einer Summe bis zum 30.06. zu entrichten.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies binnen 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (4) Die Hundehalterverordnung (HundehV) für das Land Brandenburg ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§ 11 Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Der Hund muss außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Ist dies nicht möglich, so ist der Hundeführer verpflichtet, die Marke bei sich zu tragen und diese den Berechtigten auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Gebühr beträgt 10,50 Euro gem. Punkt 3 der Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn vom 16.02.2016.
- (4) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen die Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung erforderlichen Daten zu führen und diese

Daten zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Soweit die Erhebung der zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung im Rahmen der Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten bei dem Steuerpflichtigen erfolglos versucht wurde oder ein solcher Versuch offenkundig keinen Erfolg verspricht, kann die Gemeinde die Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei, beim Tierschutzverein sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt-geworden sind, heranziehen. Die Gemeinde darf sich unter diesen Umständen diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8, 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 18.07.2001 außer Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 5. Oktober 2016

Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister